

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.231.115

Wien, 23. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14571/J vom 23. März 2023 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist Folgendes festzuhalten:

Nach Art 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in EntschlieBungen Ausdruck zu geben.

Die Reichweite des Fragerechts ist durch die Ingerenzmöglichkeiten des Befragten begrenzt. Verantwortung kann nur für jene Bereiche übernommen werden, für die eine selbstständige Entscheidungsbefugnis besteht (vgl. *K. Korinek, Kontrollprobleme*, in: *Funk [Hrsg]: Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte [1981] 101 [115]*). Ingerenz ist somit das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der zulässigen Kontrollgegenstände und für den Umfang der Antwortpflicht.

Die Finanzprokurator ist in (staats-)organisatorischer Hinsicht als nachgeordnetes Organ im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) eingerichtet. Dem Bundesminister für Finanzen steht gegenüber der Finanzprokurator kein allgemeines Weisungsrecht zu. Da diese im Auftrag aller obersten Organe tätig werden kann und letztere selbst keinen Weisungen unterliegen, hat die Finanzprokurator nur in jenen Fällen über ihr Einschreiten dem Bundesminister für Finanzen zu berichten und seinen Anordnungen Folge zu leisten, in denen in seinem Wirkungsbereich eingeschritten wird.

Dem Bundesminister für Finanzen kommt gemäß § 17 Abs. 3 ProkG alleine die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten über die Finanzprokurator zu.

Als Bundesminister für Finanzen kann ich daher nur soweit zu den Fragen 1. bis 45. Auskunft geben, als die davon jeweils betroffene Angelegenheit in meinen Wirkungsbereich ressortiert. Soweit die Fragen auf Informationen aus Angelegenheiten abzielen, in denen die Finanzprokurator nach den Bestimmungen des ProkG von einem anderen Mitglied der Bundesregierung betraut wurde und eine Zuständigkeit des BMF nicht gegeben ist, ist es der Finanzprokurator gesetzlich untersagt, mir Auskunft zu geben.

Bei der Erfüllung der nach dem Gesetz der Finanzprokurator obliegenden Aufgaben verweise ich beispielhaft auf die Angelegenheit „Wien Energie“, in der mit rechtlicher Unterstützung der Finanzprokurator das Land Wien vom Bund im August 2022 kurzfristig in die Lage versetzt werden konnte, die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Energieversorgers Wien Energie GmbH abzuwenden.

Mit dem der Finanzprokurator vom Rechnungshof jährlich abverlangten so genannten Rechtsanwaltsbrief zum Bundesrechnungsabschluss (BRA), mit dem die finanzielle Situation des Bundes (Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage) dargestellt wird, hat diese dem Rechnungshof für das Jahr 2022 über den Stand von 1.444 gerichtlichen Verfahren mit einem Gesamtstreitwert von rund 3,46 Mrd. Euro und 6.013 Aufforderungsverfahren mit einem Gesamtbetrag von rund 6,8 Mrd. Euro Auskunft gegeben, in denen die Finanzprokurator jeweils nach den Bestimmungen des ProkG die Interessen des Bundes vertrat. Ohne Berücksichtigung des Einschreitens der Finanzprokurator für Mandanten, die vom Bund verschieden sind, und den Angelegenheiten, in denen diese den Bund rechtlich berät, hat die Finanzprokurator im Jahr 2022 für den Bund nachstehende gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten geführt:

Prozesse	Anzahl	Gesamtstreitwert in Euro
aktiv	433	79.651.241,81
passiv	1.011	3.376.564.823,00
Aufforderungsverfahren	Anzahl	Aufgeforderter Betrag in Euro
aktiv	880	35.894.975,21
passiv	5.133	6.796.228.618,00

Gleichwohl alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe nach § 3 Abs. 2 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 (WV), ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden sowie die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln haben, anerkennt der Gesetzgeber durch die im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (vgl. u.a. §§ 106, 108 StPO), dass auch das Vorgehen und die Entscheidungen dieser Organe dem Gesetz widersprechen können. Es ist allgemein bekannt, dass nicht jede strafbehördliche Anklage zu einer Verurteilung durch die Gerichte führt.

Dem hat der Gesetzgeber mit § 393a StPO Rechnung getragen und Personen, gegen die ein Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung eingestellt wurde, einen staatlichen Ersatzanspruch für Rechtsvertretungskosten zuerkannt.

Da das Vorgehen und die Entscheidungen dieser Organe auch die Interessen des privatrechtsfähigen Bundes betreffen können und dieser nach § 3 Abs. 1 ProkG vor allen ordentlichen Gerichten ausschließlich von der Finanzprokurator zu vertreten ist, ist es die gesetzmäßige Aufgabe der Finanzprokurator, bei einem Auftrag die den Bund betreffenden strafrechtlichen Entscheidungen rechtlich zu würdigen und die allenfalls gebotenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zu erheben.

Zu den konkreten Fragen:

Zu 1. bis 6.:

Zu Beginn ist festzuhalten, dass der Bund ein Rechtsträger ist und daher keine „Rechtsträger des Bundes“ existieren. Der Rechtsträger Bund wird von seinen Organen privatwirtschaftlich vertreten. Die Untersuchung und Feststellung, ob der Rechtsträger Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung mittelbar oder unmittelbar geschädigt

wurde, obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen des Bundes dem in der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Organ. In diesem Sinne kann daher nur über jene Fälle Auskunft gegeben werden, die von der Anfrage erfasst und in den Wirkungsbereich des BMF fallen.

Die Bekanntgabe von Informationen zu den „*Bundesländern, sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Trägern der Sozialversicherung*“ sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts, da es sich dabei um selbständige Rechtspersonen handelt, die gegenüber dem Bundesminister für Finanzen nicht berichtspflichtig sind. Daher fallen diese Angelegenheiten auch nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Finanzen.

Auf Grundlage der jährlich für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses von der Finanzprokuratur für den Wirkungsbereich des BMF erhobenen Daten zu vertraglichen und deliktischen Schadenersatzansprüchen kann für die Jahre 2019 bis 2022 Auskunft gegeben werden. Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Bundesregierung waren in keinem Fall Anspruchsgegner.

Die Beträge in den folgenden Tabellen sind in Euro angegeben:

Deliktische Schadenszufügung

Gegenstand	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Fälle, in denen Personen aus deliktischer Schadenszufügung aufgefordert wurden	43	50	47	39
Gesamtbetrag der aus deliktischer Schadenszufügung aufgeforderten Beträge	1.102.580,28	1.555.981,04	1.361.116,69	1.197.433,96
Anzahl der Klagen zur Hereinbringung deliktischer Schadenersatzansprüche	1	6	1	2
Gesamtstreitwert der Klagen zur Hereinbringung deliktischer Schadenersatzansprüche	855,28	8.836.391,27	2.607,01	1.712.401,37
davon aus deliktischer Schadenszufügung insgesamt eingebrachte Beträge (per 11.05.2023, ohne Zinsen, ohne PG)	-	102.147,53	-	78.334,74

Inanspruchnahme aus Vertrag

Gegenstand	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Fälle, in denen Personen aus vertraglicher Schadenszufügung aufgefordert wurden	1	1	1	2
Gesamtbetrag der aus vertraglicher Schadenszufügung aufgeforderten Beträge	100.000,00	882,00	11.040,00	6.294,86
Anzahl der Klagen zur Hereinbringung vertraglicher Schadenersatzansprüche	1	3	4	3
Gesamtstreitwert der Klagen zur Hereinbringung vertraglicher Schadenersatzansprüche	2.000,00	43.324,30	70.501,82	158.911,61
davon aus vertraglicher Schadenszufügung insgesamt eingebrachte Beträge (per 11.05.2023, ohne Zinsen, ohne PG)	-	145,88	51.008,65	-

Zu 7. bis 12.:

Auch bei den Fragen 7. bis 12. wird von der Existenz von „*Rechtsträgern des Bundes*“ ausgegangen. Die Untersuchung und Feststellung sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen des Bundes nach dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) obliegt dem in der jeweiligen Angelegenheit zuständigen Organ. In diesem Sinne kann daher abermals nur über jene Fälle Auskunft gegeben werden, die von der Anfrage erfasst sind und in den Wirkungsbereich des BMF fallen.

Die Bekanntgabe von Informationen zu den „*Bundesländern, sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Trägern der Sozialversicherung*“ sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts, da es sich dabei um selbständige Rechtspersonen handelt, die gegenüber dem Bundesminister für Finanzen nicht berichtspflichtig sind. Daher fallen diese Angelegenheiten auch nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Finanzen.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde vom BMF im Jahr 2019 gegen eine Person, die funktionell für den Bund eingeschritten war, nach den Bestimmungen des OrgHG ein Anspruch in Höhe von 4.538,48 Euro gerichtlich geltend gemacht und vollständig eingebracht.

Zu 13.:

Der in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2674/J vom 24. Jänner 2019 angeführte Privatbeteiligtenanschluss der Republik Österreich in Höhe von 9.812.812,00 Euro betrifft das Strafverfahren „BUWOG und Terminal Tower“.

Mit nicht rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes (LG) für Strafsachen Wien vom 4. Dezember 2020 wurden der Republik Österreich (Bund) Privatbeteiligungszusprüche in Höhe von 9.812.812,00 Euro zuerkannt. Die Privatbeteiligungszusprüche erfolgten aufgrund der Schuldprüche zum Vorwurf der Untreue zum Nachteil der Republik Österreich (Bund) in Höhe der unzulässig vereinnahmten Provisionszahlungen in den Verwertungsverfahren der Bundeswohnbaugesellschaften („Anklagefaktum BUWOG“) und für den Mietvertragsabschluss im Terminal Tower Linz („Anklagefaktum Terminal Tower“), die der Republik Österreich (Bund) abzuführen gewesen wären.

Mehrere Angeklagten haben gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe und Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche erhoben.

Der Republik Österreich (Bund) als Privatbeteiligten wurde vom LG für Strafsachen Wien jeweils die Möglichkeit eingeräumt, eine Gegenausführung zur Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche zu erstaten. Das Strafverfahren ist noch anhängig.

Zu 14. bis 21.:

Das BMF hat nach Bekanntwerden der Verdächtigungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) im Oktober 2021 die Interne Revision mit der aktenmäßigen Untersuchung der Vorgänge in der ehemaligen Abteilung GS/KO beauftragt. Der Bericht der Internen Revision und der Anhang zum Bericht wurden der WKStA umgehend zur Verfügung gestellt. Gleichfalls zur Unterstützung der WKStA wurden dieser auch alle aktenmäßigen Grundlagen, die die Untersuchungen der Internen Revision bestimmt hatten, übermittelt.

Das BMF und die Finanzprokuratur sind seit Anbeginn der Ermittlungen der WKStA bemüht, diese im Verfahren 17 St 5/19d im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestmöglich zu unterstützen.

Die Prüfung und erfolgreiche Durchsetzung allfälliger aus den Verdächtigungen der WKStA abzuleitender zivilrechtlicher Ersatzansprüche der Republik Österreich (Bund) hängt im Wesentlichen von den Ergebnissen der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde ab. Das BMF nimmt daher über die Finanzprokuratur Einsicht in den Akt 17 St 5/19d. Die strafbehördlichen Ermittlungen haben trotz der den Strafbehörden zustehenden Zwangsmitteln bis dato keine ausreichenden Beweisergebnisse erbracht, mit welchen die sich aus den Verdächtigungen denklologisch ableitbaren zivilrechtlichen Ersatzansprüche auch gerichtsfest durchsetzbar wären.

Aus diesem Grund erfolgte auch noch nicht ein Anschluss der Republik Österreich (Bund) als Privatbeteiligte im Verfahren 17 St 5/19d. Die WKStA anerkennt, dass nach den von ihr erhobenen Verdächtigungen der Republik Österreich (Bund) nach § 65 Z 1 lit. c. StPO Opferstellung zukommt. Das BMF beobachtet daher die Ermittlungen und Beweisergebnisse im Verfahren 17 St 5/19d laufend, um diese im Rahmen der eigenen laufenden Untersuchungen berücksichtigen zu können.

Diese eigenen laufenden Untersuchungen der Verdächtigungen erstrecken sich auf alle potenziellen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen, weswegen auch grundsätzlich kein Anspruchsgegner ausgeschlossen wird.

Da die gerichtliche Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen regelmäßig mit einem Kostenrisiko verbunden ist, sind alle Organe der Republik Österreich (Bund) angehalten, eine Klage erst bei Vorliegen gerichtsfester Beweisgrundlagen zu erheben. Dessen ungeachtet wird vom BMF darauf geachtet, dass allfällige zivilrechtliche Ersatzansprüche nicht verjähren.

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9819/J vom 21. Februar 2022 ausgeführt, wurde das Dienstverhältnis des (damaligen) Leiters der Abteilung GS/KO des BMF nach dem Vorliegen des Untersuchungsberichtes der Internen Revision und der Würdigung der darin beschriebenen Vorgänge durch den Dienstgeber gekündigt.

Des Weiteren haben sich die Sachverhaltsermittlungen selbstverständlich auch auf jenen Bedienstetenkreis in der betreffenden Abteilung bezogen, der – soweit dies aktenkundig war – in den gegenständlichen Vergabeprozess der von der Causa umfassten Studien und Inserate eingebunden war. Ausgehend von dem den durchgeführten Erhebungen zugrundeliegenden Ergebnis, das ein geringes oder gar kein dienstliches Fehlverhalten dieser anderen Bediensteten zutage förderte, konnte in Abhängigkeit der jeweiligen

dienstlichen Verantwortlichkeiten der Betroffenen im Vergabeprozess aus Verhältnismäßigkeitserwägungen mit gelinderen dienstlichen Maßnahmen wie Nachschulungen und Belehrungen sowohl aus general- als auch spezialpräventiven Gründen das Auslangen gefunden werden. Der Vollständigkeit halber darf nochmals erläuternd ausgeführt werden, dass das Disziplinarrecht von Gesetzes wegen nur auf Beamtinnen und Beamte Anwendung findet. Die Bestimmungen zum Disziplinarrecht bzw. der Disziplinaranzeige sind auf Vertragsbedienstete nicht anzuwenden.

Ebenso konnte nach Vorliegen der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlungen für jene Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, aus Verhältnismäßigkeitserwägungen von einer Disziplinaranzeige abgesehen und mit einer gelinderen dienstlichen Maßnahme in Form einer Belehrung das Auslangen gefunden werden.

Zu 22. bis 27.:

Die WKStA hatte mit Note vom 1. Februar 2023, 17 St 5/19d-3509, zum Faktum „*ICG Integrated Consulting Group GmbH*“ der Finanzprokurator mitgeteilt, dass „*sowohl Dr. P. als auch die ICG (Anmerkung ICG Integrated Consulting Group GmbH) – gleichlautend mit den geständigen Angaben von MMag. Thomas Schmid – eine Schädigung der Republik Österreich im Ausmaß von 19.378,87 Euro zugestanden [haben]. Die von ihnen beabsichtigte Schadensgutmachung scheiterte trotz ihrer Bemühungen bislang daran, dass ihnen weder von Seiten des BMF noch von der Finanzprokurator als Vertreterin der Republik bekanntgegeben wurde, wohin (auf welches Konto) die Schadensgutmachung geleistet werden kann.*“. Mit dem Hinweis auf die Absicht des Dr. P. und des Beratungsunternehmens, eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens zu erreichen, ersuchte die WKStA mit diesem Schreiben die Finanzprokurator „*um Prüfung und zeitnahe Bekanntgabe einer Kontonummer für die Überweisung des für die Schadensgutmachung gewidmeten und derzeit bei der Vertreterin der Beschuldigten ICG erliegenden Geldbetrages*“.

Dazu teilte die Finanzprokurator im Auftrag des BMF der WKStA umgehend mit, dass diese am 7. Dezember 2022 vom Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens kontaktiert worden war, der sich in diesem Telefonat als Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens legitimierte und erklärte, dass er den Betrag an die Republik Österreich (Bund) zurücküberweisen möchte, der seinerzeit vom BMF für Dienstleistungen des Beratungsunternehmens, die von Herrn MMag. Schmid nun zum Gegenstand seiner

Aussagen vor der WKStA gemacht wurden, bezahlt worden war. Er ersuchte um Bekanntgabe der Bankverbindung, auf welche die Überweisung erfolgen könne.

Die Finanzprokurator wies den Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens bereits in diesem Telefonat darauf hin, dass eine Rücküberweisung einen (zivilrechtlichen) Rechtsgrund erfordere. Unter Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt der Finanzprokurator aus den Medien bekanntgewordenen Informationen, nach denen das Beratungsunternehmen ein eigenes missbräuchliches Vorgehen offenbar anerkenne, wurde der Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens darauf hingewiesen, dass dies als Eingeständnis der arglistigen Täuschung der Republik Österreich (Bund) durch das Beratungsunternehmen und die verdächtigen natürlichen Personen qualifiziert werden könnte. Mit Blick darauf wäre daher von dem Beratungsunternehmen bzw. dessen Rechtsvertreter gegenüber der Republik Österreich (Bund) zu erklären, dass diese die Republik Österreich (Bund) vor Abschluss des Vertrages und/oder der Stellung der Honorarnote arglistig getäuscht hatte und die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbracht worden waren. Damit wäre das unwiderrufliche Angebot an die Republik Österreich (Bund) zu verbinden, den Honorarbetrag im Falle der Annahme des Angebotes durch die Republik Österreich (BMF) auf ein vom BMF bekanntzugebendes Konto innerhalb von sieben Tagen zu überweisen.

Die Finanzprokurator erklärte weiters, dass diese Vorgehensweise voraussetzen würde, dass von dem Beratungsunternehmen und Dr. P. auch zum einen ausdrücklich aufgeklärt wird, ob und gegebenenfalls welche Personen auf Seiten des BMF für die Täuschung des Rechtsträgers Bund (mit-)verantwortlich waren, und zum anderen bestätigt wird, dass die nunmehrigen Behauptungen des Beratungsunternehmens und des Dr. P. nicht den dem BMF vorliegenden Unterlagen widersprechen.

Aus diesem Grund wurde dem BMF mit der Information über das Telefonat und das Anbringen des Rechtsvertreters des Beratungsunternehmens von der Finanzprokurator auch empfohlen, die Behauptungen der Herren MMag. Schmid und Dr. P. sowie des Beratungsunternehmens kritisch zu prüfen und durch Untersuchungen im eigenen Bereich zu klären, ob die Republik Österreich (Bund) bei der Vereinbarung des seinerzeitigen Auftrags oder/und der Abrechnung getäuscht und dadurch geschädigt worden war.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2023 trat der Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens neuerlich an die Finanzprokurator heran. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass die Republik Österreich (Bund) das Beratungsunternehmen am 15. März 2017 mit Beratungs- und Coachingleistungen beauftragt hatte. Unter Hinweis auf eine Mitteilung gemäß § 50

StPO und die Diversionsanträge des Beratungsunternehmens und des Dr. P. wurde erklärt, dass von dem Beratungsunternehmen „über diesen Auftrag hinausgehende Leistungen gar nicht, jedenfalls nicht im Rahmen des Auftragsverhältnisses vom 15.3.2017 mit deiner Mandantin [Anmerkung: Republik Österreich (Bund)] erbracht und abgerechnet hätten werden dürfen.“

Weder in diesem Schreiben noch in den Diversionsanträgen wird ausgeführt, aus welchem Rechtsgrund eine Rücküberweisung beabsichtigt ist.

Dem BMF, von dem für die Republik Österreich (Bund) der in Rede stehende Auftrag am 15. März 2017 erteilt worden sein soll und das als haushaltsführendes Organ zur Vereinnahmung einer Zahlung aus diesem Auftrag zuständig ist, wurde von der Finanzprokurator umgehend das Schreiben vom 16. Jänner 2023 übermittelt und dabei auch auf ihre Empfehlung hingewiesen.

In weiterer Folge überwies der Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens am 21. Februar 2023 auf das in der Fußzeile jedes Schreibens der Finanzprokurator enthaltene Konto einen Betrag von 19.378,94 Euro unter Angabe der Widmung „*Diversion Dr. [...] und ICG Integrated Consulting Group GmbH Akt ICGIn/AB-ZIW Integrated Consulting Group GmbH Allgemeine Beratung*“. Angemerkt wird, dass von der Finanzprokurator für die Republik Österreich (Bund) zu diesem Beratungsunternehmen kein Vertragsverhältnis begründet worden war.

Unter Diversion versteht man die Beendigung des Strafverfahrens ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten (vgl. *Schroll/Kert in Fuchs/Ratz* [Hrsg], Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung StPO, Vor §§ 198 bis 209b, Rz 2 [Stand 1.8.2019, rdb.at]). Eine Diversion kommt nur in Frage, wenn der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt hinreichend geklärt und daher eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 StPO nicht mehr möglich ist. Der geforderte komprimierte Tatverdacht muss nicht nur ausreichen, um eine Anklage erheben zu können, vielmehr ist eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit gefordert (vgl. *Schroll/Kert in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 198, Rz 4 [Stand 1.8.2019, rdb.at]).

Auf Grundlage der dem BMF derzeit vorliegenden Informationen steht der von dem Beratungsunternehmen und Dr. P. beabsichtigten „Schadensgutmachung“ derzeit weiterhin entgegen, dass von diesen bis dato nicht dargetan wurde, (i) welche Personen (ii) durch welche konkreten Handlungen die Republik Österreich (Bund) „geschädigt“ haben.

Mangels solcher Erklärungen ist das BMF von Gesetzes wegen verhalten, die strafrechtlichen Vorwürfe durch Untersuchungen im eigenen Bereich nachzuvollziehen, um auf dieser Grundlage anschließend das Begehren auf „Schadensgutmachung“ rechtlich würdigen zu können und allfällige weitere zivilrechtliche und/oder dienstrechtliche Ansprüche durchzusetzen.

Zu diesem Zweck wurde der Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens mit E-Mail der Finanzprokurator vom 24. Februar 2023 nochmals eingeladen, den von der Finanzprokurator im Auftrag des BMF wieder rücküberwiesenen Betrag zu widmen, und das Beratungsunternehmen mit Schreiben des BMF vom 15. März 2023 aufgefordert, bekanntzugeben, welche Personen durch welche konkreten Handlungen die Republik Österreich (Bund) in welchem Umfang geschädigt haben, um das BMF in die Lage zu versetzen, die behaupteten Vorgänge sachlich und unvoreingenommen nachvollziehen zu können.

Hingewiesen wird, dass der Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens darauf aufmerksam gemacht wurde, dass eine Schenkung des Geldbetrages von der Republik Österreich (Bund) angenommen werden würde.

Auf das Schreiben des BMF an das Beratungsunternehmen vom 15. März 2023 wurde vom Rechtsvertreter des Beratungsunternehmens mit seinem Schreiben vom 2. Mai 2023 geantwortet. Ungeachtet der Verpflichtungen der ICG als Vertragspartnerin der Republik Österreich (Bund) auf ordnungsgemäße Rechnungslegung und ihrer ausdrücklichen Erklärung im Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 2. Mai 2023, dass die Republik Österreich (Bund) *„folglich zivilrechtlich einen deliktischen Anspruch gegen die geständigen MMag. Schmid, Dr. P. und die ICG hat“*, werden die Vorgänge, die die strafbare Handlungen und einen Rückforderungsanspruch aus der ausdrücklich als unrechtmäßig qualifizierten Verrechnung begründen sollen, weiterhin nicht offengelegt.

Zu 28. bis 30.:

Bei dem Flugzeug „Eurofighter“ handelt es sich um ein militärisches Gerät, das für Aufgaben, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) ressortieren, angeschafft wurde.

Es ist allgemein und aus parlamentarischen Untersuchungsausschüssen „Eurofighter“ bekannt, dass die Finanzprokurator nicht nur im Jahr 2007 dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung empfohlen hatte, auf Grund der Lieferverzögerungen der

Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH („EF GmbH“) vom Beschaffungsvertrag zurückzutreten, und nach intensiver Aufarbeitung des Beschaffungsvorgangs im Jahr 2017 im Auftrag des seinerzeitigen Bundesministers für Landesverteidigung eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts des schweren Betrugs sowie einen Privatbeteiligtenanschluss für die Republik Österreich (Bund) eingebracht hatte, sondern auch, dass das 2017 von der WKStA eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen die verdächtigten Verbände EF GmbH und Airbus Defence and Space GmbH („Airbus“) mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 4. November 2020, 20 Bs 158/20m, 20 Bs 159/20h und 20 Bs 160/20f, nach § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt wurde. Nach § 108 Abs. 1 Z 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren auf Antrag des Beschuldigten einzustellen, wenn der bestehende Tatverdacht nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht rechtfertigt und von einer weiteren Klärung des Sachverhalts eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist.

Nach Vorlage von Beweismitteln zum Nachweis betrügerischer Handlungen zum Nachteil der Republik Österreich (Bund) konnten diese nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Wien von der Anklagebehörde durch keine eigenen Ermittlungsergebnisse belegt werden, weswegen eine Einstellung erfolgte.

Zu 31. bis 45.:

Die Anordnung der Sicherstellung der WKStA vom August 2022, die Grundlage für die zwangsweise Sicherstellung von Dokumenten und Informationen aus E-Mail-Postfächern und Speichermedien im Bereich des Bundeskanzleramtes sein soll, betrifft den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

